

trieb für einen Schaden verantwortlich gemacht werden soll, den weder er selbst mittelbar (durch falsche Auswahl des Gehilfen) noch sein Gehilfe unmittelbar auch nur fahrlässig herbeigeführt haben. Zumindest muß diese Überlegung für die Fälle gelten, in denen eine unmittelbare Haftung des Gehilfen nur aus dem Gesichtspunkt der Verschuldenshaftung in Betracht kommt.

Die erwähnte Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu § 831 BGB zwingt aber auch nicht zu einer solchen Auffassung. Ihr lagen Fälle zugrunde, in denen der Schädiger schuldhaft gehandelt hatte. Zudem wird im Urteil des Obersten Gerichts vom 8. September 1964 (NJ 1965 S. 125) ausgeführt, die Entlastungsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entfalle deshalb, weil sie voraussetze, „daß der Schädiger unmittelbar hafte“. Gerade dies trifft aber in Fällen der Verschuldenshaftung des Gehilfen dann nicht zu, wenn ein Verschulden des Gehilfen nicht nachzuweisen ist. Daß nach 1831 Abs. 1 Satz 1 BGB überhaupt eine Haftung des Geschäftsherrn gegeben sein kann, wenn der Gehilfe nicht schuldhaft handelte und deshalb persönlich nicht haftet, steht außer Zweifel, beispielsweise wenn der Geschäftsherr einen Deliktsunfähigen mit einer Verrichtung betraute und der Gehilfe dabei einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügte. Wird also vom Obersten Gericht der Fortfall der Entlastungsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Argument begründet, die Entlastungsmöglichkeit setze voraus, daß der Schädiger unmittelbar hafte, so kann dieses Argument nur auf Fälle bezogen werden, in denen eine solche unmittelbare Haftung des Gehilfen vorliegen könnte. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Senats, daß der vom Obersten Gericht formulierte Rechtssatz dahin zu verstehen ist, daß die Entlastungsmöglichkeit dann entfällt, wenn in Fällen einer Verschuldenshaftung des schädigenden Gehilfen dieser schuldhaft gehandelt hat, weil sie voraussetzt, daß der Schädiger auf Grund schuldhaften Handelns unmittelbar haftet. Über Fälle anderer Art hingegen hat sich — soweit ersichtlich — das Oberste Gericht nicht ausgesprochen.

Dem Argument des Klägers, im Hinblick auf die angeführte Rechtsprechung des Obersten Gerichts sei auch in Fällen einer widerrechtlichen Schadenszufügung ohne Verschulden des Handelnden stets die Haftung des Betriebes gegeben, kann somit nicht beigetreten werden.

Andererseits ist aber auch die vom Verklagten gezogene Schlußfolgerung, in derartigen Fällen entfalle die Haftung des Betriebes überhaupt, zu weitgehend. Sie wäre mit dem Grundsatz des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht zu vereinbaren, der auch dann von der Vermutung eines Verschuldens des Geschäftsherrn ausgeht, wenn dieser einen persönlich nicht verantwortlich zu machenden Gehilfen bestellt hat. Die logische und dem Sachverhalt am besten gerecht werdende Konsequenz ist vielmehr in derartigen Fällen die Entlastungsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB weitest als gegeben zu erachten, wobei die Fälle nicht eingeschlossen sein sollen, in denen der den Dritten schädigende Werk tätige diesem nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung auch ohne Verschulden haften würde, beispielsweise als Halter eines Kraftfahrzeugs nach § 7 KFG.

Durch diese Konsequenz wird vermieden, daß der Geschäftsherr nach Gelingen des Entlastungsbewei ses für Schäden verantwortlich gemacht wird, in denen weder ein Verschulden des Gehilfen bei Ausführung der Verrichtung noch ein Verschulden des Geschäftsherrn bei der Auswahl des Gehilfen vorliegt oder in denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schädigen-

den Handlung eines sorgfaltspflichtwidrig bestellten Gehilfen nachweisbar nicht gegeben ist. Sie steht auch den rechtspolitischen Erwägungen nicht entgegen, die das Oberste Gericht veranlaßt haben, die unmittelbare Haftung des Verrichtungsgehilfen gegenüber dem geschädigten Dritten überhaupt auszuschließen. So kann insbesondere bei Sachverhalten wie dem vorliegenden nicht der Fall eintreten, daß u. U. die Möglichkeit der vollen persönlichen Inanspruchnahme des den Schaden verursachenden Verrichtungsgehilfen unbilligerweise davon abhängt, ob er seinen Betrieb oder einen Dritten geschädigt hat, denn der nicht schuldhaft handelnde Werk tätige haftet — soweit Fälle einer Verschuldenshaftung in Betracht kommen — ohnehin grundsätzlich nicht persönlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen: Fügt ein in einem Betrieb beschäftigter Werk tätiger als „Verrichtungsgehilfe“ des Betriebes einem Dritten zwar widerrechtlich, aber nicht schuldhaft einen Schaden zu, so bleibt — anders als bei schuldhaftem Handeln des Werk tätigen — dem Betrieb die Möglichkeit offen, sich nach Maßgabe des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu entlasten, falls im Verhältnis zwischen dem Werk tätigen und dem Geschädigten nur eine Haftung für Verschulden in Betracht kommt. Der zuletzt genannte Vorbehalt ist deshalb erforderlich, weil ohne ihn in den Fällen, in denen der einen Dritten widerrechtlich, aber schuldlos schädigende Werk tätige nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen — insbesondere also nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung — trotzdem unmittelbar haften würde, bei Zulassung einer Entlastungsmöglichkeit des Betriebes das vom Obersten Gericht gemißbilligte Ergebnis zustande kommen könnte: Entweder würde — entgegen der Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht — der den Schaden verursachende Werk tätige auf Ersatz des vollen Schadens in Anspruch genommen werden, oder der Geschädigte könnte bei Gelingen des vom Betrieb zu führenden Entlastungsbewei ses trotz Vorhandenseins eines an sich auf Grund der bloßen Gefährdung haftenden Verantwortlichen, nämlich des den Schaden verursachenden Werk tätigen, überhaupt keinen Ersatzanspruch geltend machen.

(Es folgen Ausführungen dazu, daß der Kraftfahrer P. nicht schuldhaft handelte, und zum Entlastungsbeweis des Verklagten.)

§1936 BGB; §§6, 8, 13 der AO vom 27. März 1963 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. II S. 202); §204 KonkursO.

Wird der Staat gemäß § 1936 BGB gesetzlicher Erbe, so wird der Nachlaß, wenn zu ihm "ein Grundstück gehört, nicht Sondervermögen des Staates, sondern direkt Volkseigentum. Ein wegen dieses Nachlasses eröffnetes Konkursverfahren ist nach § 204 KonkursO mangels Masse einzustellen.

KrG Neubrandenburg, Beschl. vom 2. April 1971 — 1 N 4/61.

Auf Antrag von Frau R., der Witwe und Alleinerbin des verstorbenen Kaufmanns R., wurde über dessen Nachlaß durch Beschluß des Kreisgerichts vom 13. Juni 1961 der Konkurs eröffnet und ein Konkursverwalter bestellt. Dem vom Erblasser hinterlassenen Vermögen, das fast ausschließlich aus Grundstücken bestand, stehen Nachlaßverbindlichkeiten in weitaus größerer Höhe gegenüber. Es handelt sich dabei überwiegend um durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen und aufgelaufene Zinsen.

Frau R. ist am 30. Juni 1968 ebenfalls verstorben. Nachdem alle als Erben in Frage kommenden Personen die Erbschaft ausgeschlagen hatten, wurde vom Staatlichen Notariat gemäß § 1964 BGB festgestellt, daß ein an-